

5. OKTOBER 2018



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERSION 1.5

ING. MICHAEL SCHÖNBERGER

HIVENET CONSULTING

Dr. Niedermayr-Gasse 5b/1, 3021 Pressbaum



1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und sonstige Leistungen, die Hivenet Consulting aufgrund von mündlichen und/oder schriftlichen Bestellungen für seine Kunden erbringt (im Folgenden kurz: Leistungen), gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichendes gilt nur, wenn dies schriftlich zwischen Hivenet Consulting und dem Auftraggeber (im Folgenden kurz AG genannt) vereinbart worden ist.
- 1.2. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit unter www.hivenet.at abgerufen und gespeichert werden. Diese AGB gelten für sämtliche Kunden von Hivenet Consulting. Eigene bzw. von Hivenet Consulting abweichende Geschäftsbedingungen werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung mit Hivenet Consulting ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3. Sämtliche Angebote von Hivenet Consulting sind freibleibend und unverbindlich. Sofern Angebote nicht als "pauschal" gekennzeichnet sind, handelt es sich um eine Schätzung, welche auch überschritten werden kann.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des AG kommen nicht zur Anwendung.
- 1.5. Preislisten gelten vorbehaltlich Preisänderung, Irrtum bzw. Druckfehler.

2. RECHTE UND PFLICHTEN VON HIVENET CONSULTING

- 2.1. Hivenet Consulting ist berechtigt die angebotene Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- 2.2. Sofern nicht explizit von Hivenet Consulting zugesichert, sind von Hivenet Consulting angegebene Fertigstellungstermine lediglich Richtwerte.
- 2.3. Sollte der Auftraggeber vereinbarte Termine mit Hivenet Consulting weniger als 48 Stunden vor dem Termin stornieren, ist Hivenet Consulting berechtigt, den stornierten Termin dem Auftraggeber entsprechend der vereinbarten Stundensätze zu verrechnen.
- 2.4. Hivenet Consulting ist berechtigt, den Auftraggeber samt dessen Logo in der Referenzliste online zu nennen. Eine Verpflichtung zur Nennung besteht nicht.

3. CONSULTING (BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG)

- 3.1. Für sämtliche Leistung von Hivenet Consulting im Zusammenhang mit Beratung und Unterstützung (Dienstleistung, Workshops und Schulungen) gilt Folgendes:

- 3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schaffen, damit Hivenet Consulting die Leistung ordnungsgemäß erfüllen kann. Dies beinhaltet auch die ordnungsgemäße Lizenzierung der installierten bzw. zu installierenden Software.
- 3.3. Hivenet Consulting verpflichtet sich, Zugangsdaten geheim zu halten, der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zugangsdaten, welche an Hivenet Consulting übergeben wurden unmittelbar nach Abschluss der Leistung von Hivenet Consulting unbrauchbar zu machen.
- 3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Hivenet Consulting fristgerecht sämtliche Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, welche für die Erbringung der Dienstleistung durch Hivenet Consulting notwendig sind. Ferner wird der Auftraggeber - sofern notwendig - mitwirken.
- 3.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Hivenet Consulting ausschließlich solche Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, für die der Auftraggeber die notwendigen Rechte erworben hat. Sollte ein Dritter gegen Hivenet Consulting Forderungen aufgrund einer Verletzung aus dieser Verpflichtung geltend machen, wird der Auftraggeber Hivenet Consulting hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.
- 3.6. Für Verzögerung und Mehraufwände, welche sich aus der verspäteten zur Verfügung Stellung oder mangelhaften Mitwirkung ergeben, haftet der Auftraggeber. Hivenet Consulting behält sich vor, diese dadurch entstandenen Mehrkosten vom Auftraggeber einzufordern.

4. SUPPORT (INSTANDHALTUNG UND BETREUUNG)

Für sämtliche Leistung von Hivenet Consulting im Zusammenhang mit Instandhaltung und Betreuung gelten die Regeln von [§3] Consulting (Beratung und Unterstützung) sinngemäß und Folgendes:

- 4.1. Gegenstand des Supports ist die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der im Angebot genannten Hardware & Software, Einrichtung, systembedingte Konfiguration und Wartung.
- 4.2. Die Wartungsleistung kann durch E-Mail, Telefon, Fernzugriff und in Ausnahmefällen durch Vor-Ort-Service erfolgen.
- 4.3. Der Support von Hivenet Consulting steht dem Auftraggeber in zwei Varianten zur Verfügung:
OfficeTime (OT) MO-FR 08:00-17:00
FullTime (FT) MO-SO 00:00-24:00

Die genauen Servicezeiten können dem Dokument „Leistungsbeschreibung“ welches Teil jedes Angebotes ist entnommen werden.



- 4.4. Das jeweilige Wartungsentgelt wird monatlich im Vorhinein fällig.

5. SOFTWARE ASSURANCE

Für sämtliche Leistung von Hivenet Consulting im Zusammenhang mit Software Assurance (Zusatzleistung für Softwarepakete) gilt Folgendes:

- 5.1. Gegenstand der Software Assurance ist die digitale Bereitstellung der von Hivenet Consulting entwickelten Software bzw. Skripten für die jeweils aktuelle Plattform über die Laufzeit der Software Assurance. Die Installation der Software ist nicht Gegenstand der Software Assurance.
- 5.2. Die Kosten der Software Assurance belaufen sich jährlich auf 20% des Listenpreises der Software bzw. des Skriptes.

6. SOFTWARE MAINTENANCE

Für sämtliche Leistung von Hivenet Consulting im Zusammenhang mit Software Maintenance (Zusatzleistung für Softwarepakete) gilt Folgendes:

- 6.1. Gegenstand der Software Maintenance ist die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der von Hivenet Consulting entwickelten Software bzw. Skripten für die jeweils bezogene Plattform über die Laufzeit der Software Assurance. Die Installation der Software ist nicht Gegenstand der Software Maintenance.
- 6.2. Die Kosten der Software Maintenance belaufen sich jährlich auf 13% des Listenpreises der Software bzw. des Skriptes.

7. CLOUD INFRASTRUKTUR & OFFICE 365

Für sämtliche Leistung von Hivenet Consulting im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines oder mehreren Office 365 Tennants gilt Folgendes:

- 7.1. Gegenstand der Office 365 & Cloud Infrastruktur ist die Bereitstellung von externen Diensten wie Microsoft Office 365, Exchange Online, SharePoint Online, OneDrive for Business, Amazon Webservices, Software as a Service (SaaS), Infrastructure as a Service (IaaS) oder Plattform as a Service (PaaS). Als bereit gestellt gilt ein Dienst, wenn er aus dem Internet erreichbar ist. Eine nicht Erreichbarkeit der Dienste aufgrund von Problemen mit der Internet-Konnektivität bedeutet nicht, dass der Dienst nicht zur Verfügung gestellt ist.
- 7.2. Der Vertrag über Office 365 Dienste wird auf mindestens drei Monate abgeschlossen.
- 7.3. Bei Kündigung hat der Auftraggeber 30 Tage Zeit sämtliche Daten zu sichern, danach werden die Office 365 & Cloud Infrastruktur Dienste durch Hivenet Consulting gelöscht.

- 7.4. Sollten Office 365 & Cloud Infrastruktur Dienste durch Dritte oder den Auftraggeber selbst weitergeführt beziehungsweise verwaltet werden, wird der administrative Zugriff und Rechnungsänderungen durch Hivenet Consulting innerhalb dieses Zeitraums, gegen eine Pauschale von EUR 495,00 geändert und weitergegeben.

8. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für sämtliche Leistung von Hivenet Consulting gilt Folgendes:

- 8.1. Sämtliche von Hivenet Consulting angegebenen Preise verstehen sich exklusive der Lieferkosten und der österreichischen Umsatzsteuer sofern nicht anders angegeben.
- 8.2. Die kleinste Abrechnungseinheit ist ein Zeitraum von 15 Minuten. Zeiten werden dabei kaufmännisch gerundet.
- 8.3. Periodische Entgelte werden zu Beginn jeder Periode fällig. Hivenet Consulting ist berechtigt, monatliche Zwischenabrechnungen auch für nicht zur Gänze abgeschlossenen bzw. gelieferten Leistungen zu legen.
- 8.4. Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar, außer es wurde auf der Rechnung ein anderes Zahlungsziel vermerkt. Die Zahlung gilt erst mit der unwiderruflichen Gutschrift auf dem Konto von Hivenet Consulting als erfolgt. Im Verzugsfall gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz als vereinbart.
- 8.5. Für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung fallen Mahnspesen in Höhe von EUR 12,00 je Mahnung und ab der 3. Mahnung einmalig Inkassospesen in Höhe von EUR 150,00 an. Ab einem Zahlungsverzug von 30 Tagen ist Hivenet Consulting berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen.
- 8.6. Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Hivenet Consulting. Eine Aufrechnung mit einer Forderung gegen Hivenet Consulting ist ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.
- 8.7. Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Beauftragung gültigen Listenpreise von Hivenet Consulting maßgebend. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 8.8. Fahrtkosten werden nach Kilometer (amtliches Kilometersgeld) und Reisezeit (zu 50% Stundensatz) ausgehend vom Hivenet Consulting Standort auf Grundlage von Google Maps oder Pauschal nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Innerhalb von Wien fallen keine Kosten an.



- 8.9. Explizit geforderte Tätigkeiten außerhalb der Normarbeitszeit (siehe „OfficeTime“ unter [§4.3]) werden mit dem Faktor 1,5 sowie Sonn- und Feiertage mit Faktor 2 berechnet sofern der Auftraggeber im Vorfeld über die Mehrkosten informiert wurde und diesen zugestimmt hat.
- 8.10. Steuern und Abgaben sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Der Auftraggeber stellt diesbezüglich Hivenet Consulting Schad- und klaglos.
- 8.11. Leistungen von Hivenet Consulting gelten binnen 14 Tagen als abgenommen, sobald Hivenet Consulting die Fertigstellung dem Auftraggeber angezeigt hat.

9. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Für sämtliche dauernde Leistung von Hivenet Consulting gilt - sofern nicht anders vereinbart - Folgendes:

- 9.1. Support, Software Assurance, Software Maintenance und andere dauernde Leistungen werden auf mindestens zwölf Monate abgeschlossen.
- 9.2. Die Vertragslaufzeit für dauernde Leistungen verlängert sich nach Ablauf automatisch um die gleiche Laufzeit, sollte eine Partei den Vertrag nicht bis drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit (einlangend) schriftlich kündigen.
- 9.3. Falls es seitens des Auftraggebers zu einer gewünschten Reduktion der Vertragsvolumina kommen sollte, ist pro Monat eine Reduktion um maximal 25% des aktuellen Vertragsvolumen möglich.
- 9.4. Im Falle der Kündigung erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Entgelte.
- 9.5. Hivenet Consulting ist berechtigt, den Vertrag unter denselben Bedingungen zu kündigen.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Hivenet Consulting leistet keine Gewähr dafür, dass die Leistungen für einen speziellen Zweck geeignet sind oder einen gewissen Umsatz generieren. Hivenet Consulting leistet dafür Gewähr, dass die erbrachte Leistung jene Eigenschaften aufweist, die im Rahmen der schriftlichen Leistungsbeschreibung oder im Pflichtenheft zugesichert worden sind.
- 10.2. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des § 933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mängel reproduzierbar und nachvollziehbar Hivenet Consulting zu melden.
- 10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen.

- 10.4. Sollte der Auftraggeber oder ein Dritter Leistungen von Hivenet Consulting verändern oder bearbeiten und es dadurch nachweislich zu einer Störung kommt, erlischt jegliche Gewährleistung und Haftung von Hivenet Consulting.

11. HAFTUNG

- 11.1. Die Haftung von Hivenet Consulting ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzungen des Lebens oder der Gesundheit einer Person.
- 11.2. Ansprüche gegen Hivenet Consulting sind jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Auftrags beschränkt. Sollte dieser Betrag EUR 10.000,00 überschreiten, sind Ansprüche gegen Hivenet Consulting mit EUR 10.000,00 beschränkt.
- 11.3. Der Auftraggeber hat selbst für eine ausreichende Datensicherung zu sorgen, sofern sich Hivenet Consulting nicht explizit für diese Sicherheitsmaßnahme verantwortlich zeichnet. Sofern Hivenet Consulting nicht explizit beauftragt wurde die Datensicherung zu durchzuführen, sind Schadenersatzansprüche aufgrund von Datenverlust, aufgrund fehlender bzw. fehlerhafter Sicherheitsmaßnahmen sowie aus Ansprüchen Dritter sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 11.4. Hivenet Consulting haftet nicht für Fehler in Software- oder Hardware Komponenten, welche von Drittanbietern stammen. Vermögensschäden welche durch das Resultat derartiger Fehler sind, sind von der Haftung ausgeschlossen.

12. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Für sämtliche „Arbeitsergebnisse“ im Sinne dieser AGB von Hivenet Consulting oder den von Hivenet Consulting beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Leistung geschaffenen Ergebnisse, egal ob sie festgehalten sind oder nicht, gilt Folgendes:

- 12.1. Insbesondere gelten – nicht abschließend aufgezählt – Software, Datenbanken, Grafiken, Designs, Texte, Fotos (analog und digital), Laufbilder / Filme (analog und digital), Programme, Muster, Konzepte, Entwürfe, Modelle, Produktbezeichnungen, Namen, Produktgestaltungen, Zeichnungen, Logos, Signet, Beschriftungen, Packungs- und Etikettenausgestaltungen, Kompositionen und audiovisuelle Werke als Arbeitsergebnisse.
- 12.2. Der Auftraggeber erklärt, dass sämtliche von Hivenet Consulting entwickelten Arbeitsergebnisse, Werke im Sinne des Urheberrechts sind. Sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich Hivenet Consulting zu.



12.3. Hivenet Consulting räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Auftraggebers zu nutzen. Ein Recht zur Bearbeitung der Arbeitsergebnisse sichert Hivenet Consulting zu. Der Auftraggeber ist berechtigt eine Sicherungskopie der Arbeitsergebnisse anzufertigen.

13. GEHEIMHALTUNG

13.1. Sämtliche Informationen, Unterlagen, Mitteilungen, Auskünfte, Daten und Arbeitsergebnisse, welche der Auftraggeber und Hivenet Consulting mittelbar oder unmittelbar austauschen (im Folgenden kurz: Vertrauliche Informationen), dürfen lediglich für die Abwicklung der Vertragsbeziehung verwendet und genutzt werden und müssen von der jeweils empfangenden Partei vollumfänglich geheim gehalten werden. Eine über die Abwicklung der Vertragsbeziehung hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

13.2. Hivenet Consulting und der Auftraggeber verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung in gleichem Umfang auch auf die von ihm beigezogenen Mitarbeiter, Gesellschaftsorgane und überhaupt sonstige Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben, zu überbinden, wobei ein Zugang durch die genannten Personen nur zulässig ist, wenn die betroffene Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat.

13.3. Die oben genannten Pflichten zur Geheimhaltung bestehen nicht für jene Vertraulichen Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder der jeweils empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Überlassung bereits sonst rechtmäßiger Weise bekannt waren.

13.4. Diese Pflichten bestehen weiter nicht, soweit die empfangende Partei gesetzlich verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen an Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu offenbaren bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aufzubewahren.

13.5. Sollte ein Dritter entgegen dieser Vereinbarung Kenntnis über Vertrauliche Informationen erhalten, verpflichtet sich jene Partei, die den Bruch zu verantworten hat, die jeweils andere Partei über den Bruch dieser Vereinbarung unverzüglich zu informieren. Die Geheimhaltungspflicht erlischt dadurch nicht.

13.6. Im Falle der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung wird, unabhängig von einem tatsächlich eingetretenen Schaden oder sonstiger Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs, ein Pönale in der Höhe von EUR 10.000,00 für jeden einzelnen Nachweis der Verletzung binnen 1 Monat nach Aufforderung fällig. Die Verpflichtung zum Ersatz eines darüber hinaus gehenden Schadens sowie sonstige Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.

14. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

14.1. Soweit zulässig gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht als vereinbart. Als Gerichtsstand wird das für Wien, Innere Stadt sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

15. SONSTIGES

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar oder ungültig sein oder werden, hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.

15.2. Diese AGB, gilt samt sämtlichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auch für alle späteren Verträge und Lieferungen mit dem Auftraggeber und auch dann, wenn sich Hivenet Consulting bei späteren Lieferungen nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen beruft.

15.3. Mündliche Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen Hivenet Consulting und dem Auftraggeber bedürfen für ihre Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformgebot.

15.4. Hivenet Consulting und der Auftraggeber verpflichtet sich, Datenänderungen (Name, Adresse, E-Mailadresse) umgehend bekanntzugeben an die andere Partei weiterzugeben.